



Fahjen

Rechtsanwälte & Notar

Fahjen RAe u. Notar, Bahnhofstr. 16, 27404 Zeven

Amtsgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade



Beglaubigte Abschrift

Jürgen Fahjen
Rechtsanwalt und Notar

Rieke Weber
Rechtsanwältin

in Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer Celle

Bitte bei Antwort u. Überweisung
unbedingt angeben:

742/17 F09 go

Datum: 17. August 2018

Geschäfts-Nr.: 66 C 320/18

In dem Rechtsstreit

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH
RAe Fahjen & Weber

/.

Axel Schlüter

hat der Beklagte auch die als **Anlage K 7** beigefügte Rechnung vom 11. April 2017 über 5.257,61 EUR nicht beglichen.

Die Klage wird daher

erweitert.

Es wird nunmehr gebeten und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.550,21 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2017, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 30,00 EUR sowie vorgerichtliche

Kanzleianschrift:

Bahnhofstraße 16
27404 Zeven

Postfach 12 44
27392 Zeven

Tel.: 04281-1313
Fax: 04281-4069
E-Mail: kontakt@fahjen.com
Web: www.fahjen.com
Steuernummer: 52/231/03900

Bankkonten:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
BLZ: 241 512 35
Konto: 407 031
IBAN: DE22 2415 1235 0000 4070 31
BIC: BRLADE21ROB

Zevener Volksbank eG
BLZ: 241 615 94
Konto: 41 579 000
IBAN: DE21 2416 1594 0041 5790 00
BIC: GENODEF1SIT

Anwaltskosten in Höhe von 334,75 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. November 2017 sowie weitere 5.257,61 EUR zuzüglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juli 2017 zu zahlen.

Begründung:

Neben der Rechnung vom 11. April 2017 wird die Mahnung der Klägerin vom 13. Juli 2017 als **Anlage K 8** beigelegt.

Der Beklagte befindet sich in Höhe von weiteren 5.257,61 EUR spätestens seit dem 14. Juli 2017 in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen zu zahlen.

Die Klägerin nimmt den gesetzlichen Verzugszinssatz in Anspruch.

Es wird weiterhin gebeten und beantragt,

das streitige Verfahren an das Landgericht Stade zu verweisen.

Zur Klagerwiderung:

Das Vorbringen des Beklagten wird bestritten.

Chefarzt der Klägerin war und ist der nachbenannte Zeuge

Dr. med. Alin Stoica,
zu laden über die Anschrift der Klägerin,
Gnarrenburger Str. 117, 27432 Bremervörde.

Eine Vereinbarung über eine Chefarztbehandlung hat es zu keiner Zeit gegeben.

Richtig ist, dass es eine postoperative Komplikation gegeben hat, die der Beklagte nicht verstanden hat. Richtig ist weiterhin, dass der Beklagte sich in krankenhaushäusärztliche Behandlung begeben hat, weil die Gallenblase zu entfernen war.

- Beweis:
1. wie eben
 2. Sachverständigengutachten

Nach den Patientenunterlagen wurde der Beklagte mit einer Choledocholithiasis, d.h. mit einem Gallenstein im Hauptgallengang, zunächst auf der internistischen Abteilung der Klägerin aufgenommen, dort wurde der Beklagte zunächst mit einer Spiegelung und einer Entfernung des Steins behandelt, bevor der Beklagte von Frau Dr. Shahbazian-Bscheidl, der Viszeralchirurgin der Klägerin, über die Operation der Gallenblase aufgeklärt und in die chirurgische Station übernommen wurde. In dieser Abteilung war zum Zeitpunkt der Behandlung des Beklagten Frau Dr. Shahbazian-Bscheidl Oberärztin der Chirurgie, die Kollegin, die als ausgewiesene Viszeralchirurgin alle bauchchirurgischen Operationen durchgeführt hat.

- Beweis:
1. wie eben
 2. wie eben

Der Zeuge

Dr. med. Stoica

ist selbst Chirurg, Orthopäde und Unfallchirurg und führt in der Regel nur in dringenden Fällen komplizierte bauchchirurgische Eingriffe aus Gründen der Patientensicherheit durch, die benannte Oberärztin ist spezialisiert.

Beweis: 1. wie eben
2. wie eben

Dem Beklagten wurde auch mitgeteilt, dass die benannte Oberärztin den Eingriff vornimmt.

Beweis: 1. wie eben
2. wie eben

Die Operationseinwilligung wurde von der Oberärztin mit dem Beklagten besprochen.

Beweis: 1. wie eben
2. wie eben

Die Einwilligung zur Operation wurde dann später durch den Assistenzarzt schriftlich fixiert. Von dem ersten Kontakt der Oberärztin am 9. März 2017 bis zur Operation am 14. März 2017 waren fünf Tage vergangen, ohne dass der Beklagte darauf hinwies, eine Chefarztbehandlung zu fordern oder zu wünschen.

Aus den vorgenannten Gründen behandelt der Chefarzt nicht regelmäßig viszeralchirurgische Patienten, zumal wenn sie sogar noch in einer anderen Abteilung der Klägerin liegen. Zu diesem Zeitpunkt, bevor der Beklagte in die Chirurgie aufgenommen wurde, wäre der Chefarzt der Inneren Abteilung zuständig gewesen.

Tatsache ist, dass die Aufklärung, sowohl die Operation als auch die Nachbehandlung, federführend durch die Oberärztin und benannte Zeugin

Dr. Shahbazian-Bscheidl,
zu laden über die Anschrift der Klägerin,
Gnarrenburger Str. 117, 27432 Bremervörde,

durchgeführt wurde.

Der Zeuge

Dr. Stoica

hat den Beklagten lediglich im Rahmen der Chefvisite einmal gesehen.

Leider verliefen die Operation und der postoperative Verlauf nicht komplikationslos.

Beweis: 1. wie eben
 2. wie eben

Am Tag vor der Operation lässt sich als Ergänzung zu den Ausführungen des Beklagten hinzufügen, dass der Beklagte nicht nur die schriftliche Bestätigung für die Operation dem Narkosearzt ausgestellt hat sondern auch dem Assistenzarzt der Klägerin, Dr. Bara, die Einwilligung nach dem ausführlichen Gespräch mit der Zeugin Frau Dr. Shahbazian-Bscheidl unterschrieben hat.

An den Tagen nach der Operation hat die Zeugin Frau Dr. Shahbazian-Bscheidl selbstverständlich, wie das bei der Klägerin üblich ist, nach dem operierten Beklagten geschaut und ihm über den, zu dem Zeitpunkt noch problemlosen, postoperativen Verlauf berichtet.

Die Operation war am 14. März 2017.

Am 15. März 2017 und somit am Folgetag nach der Operation ist bei der Klägerin vermerkt, dass der Beklagte auf der Bettkante mobilisiert war, die Pflaster am Abdomen waren trocken, nur punktuell altblutig, die Kost wurde gut vertragen und der Beklagte äußerte unter laufender Therapie nur wenig Beschwerden.

In der Nacht vom 15. auf den 16. März 2017 gab der Beklagte vermehrt Unterbauchschmerzen an, nach Rücksprache mit der deutschsprachigen Assistenzärztin der Klägerin, Frau Dr. Rautenberg, die in dieser Nacht Bereitschaftsdienst hatte, hat der Beklagte zunächst Analgesie subkutan und über die Vene erhalten, im weiteren Verlauf auch abführende Maßnahmen. Die Schmerzen im Unterbauch persistierten. Die Drainage, die am 16. März 2017, d.h. zwei Tage nach der Operation, noch einlag, förderte noch mäßig blutig (normaler Befund bis zu dem Zeitpunkt).

Am 16. März 2017 erfolgte auch am Morgen die routinemäßige Oberarztvisite. Dabei wurde das Abdomen neu evaluiert, es zeigten sich eine gespannte Bauchdecke und spärliche Darmgeräusche bei Druckschmerz im rechten Abdomen. Daraufhin wurde eine Computertomographie des Abdomens veranlasst. Diese brachte keinen eindeutigen Befund, jedoch war aufgrund der Klinik und den leicht ansteigenden Entzündungsparametern die Indikation zur Re-laparoskopie aufgegeben.

Intraoperativ zeigte sich dann eine Dünndarmperforation, die im Rahmen der ersten Operation entstanden sein muss und zu einer lokalen Bauchfellentzündung geführt hatte und entsprechend übernächt werden musste. Im Folgenden wurden neue Drainagen eingelegt und der Beklagte zur weiteren Behandlung auf die Intensivstation verlegt.

Der weitere Verlauf war dann komplikationslos, die Wunde heilte primär, die Entzündungsparameter gingen zurück. Der Beklagte hat den Kostenaufbau gut vertragen, sodass er am 23. März 2017 in die ambulante Weiterbehandlung entlassen wurde. Es wurde eine Wiedervorstellung für den 27. März 2017 mit dem Beklagten vereinbart.

Zwischen der ersten Operation bis zur zweiten Operation, in die der Beklagte ebenfalls schriftlich eingewilligt hat, lag ein weitgehend problemloser Tag, in der sich die Entzündung des Bauchfelles nach der Dünndarmverletzung im Rahmen der ersten Operation entwickelt hat.

Die Verletzung des Dünndarms ist bei Bauchspiegelungen eine seltene, aber leider immer wieder vorkommende Komplikation, die sich, wie im vorliegenden Fall, mit einer Latenz von mehreren Tagen manifestieren kann und die einer konsequenten Therapie bedarf. Diese Therapie wurde auch in diesem Fall konsequent durchgeführt, sodass die Komplikation rasch beherrscht werden konnte.

Die beschriebene easy-flow-Drainage, die bei der ersten Operation eingebracht wurde, war am Morgen des 16. März 2017, d.h. zwei Tage nach der Operation, noch einliegend, in der Akte mit einer Fördermenge von 40 ml beschrieben, bevor sie dann entfernt wurde.

Dass der Arzt nach Entfernung der Drainage die Wunde zugenäht hat (ohne irgendeine Narkose), ist undenkbar. Drainagewunden werden grundsätzlich nicht verschlossen. Deswegen gibt es diesbezüglich auch keinerlei Vermerke in der Dokumentation der Klägerin.

Auch die weiter beschriebenen Ereignisse, dass der Beklagte das Bewusstsein verloren und ins Koma gefallen sein muss, in dem er zwei Tage lag, bevor er wieder zu sich kam, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Es gibt keinerlei schriftliche Hinweise oder Beschreibungen der Schwestern oder der diensthabenden Ärzte über einen solchen Vorfall. Der Vorfall passt

auch nicht in den zeitlichen Rahmen zwischen den beiden Operationen und wird daher bestritten.

Es wird in den Ausführungen des Beklagten darauf hingewiesen, dass am Entlassungstag zwei ausländische Ärzte versucht hätten, Blut zu entnehmen – was durchaus möglich ist – und vom Beklagten verweigert wurde – was durchaus sein Recht ist –. Die Aussage aber, dass einer dieser Ärzte durch die Naht an der Drainagestelle die Dünndarmverletzung zu verantworten hätte, ist nicht haltbar. Zum einen werden Drainagewunden sicher nicht vernäht, zum anderen wäre selbst dann durch eine Hautnaht eine Verletzung eines Dünndarmes in der Tiefe undenkbar.

Dass nach der zweiten Revisionsoperation eine weitere Drainage eingelegt werden musste, um das Wundsekret abzuleiten und einer möglichen Vereiterung des Bauchraumes entgegenzuwirken, gehört zu einer solchen Operation dazu und ist auch notwendig.

Die Behandlung der Komplikation erfolgte de lege artis rechtzeitig und gründlich.

Sämtliche in Rechnung gestellten ärztlichen Leistungen sind ordnungsgemäß erbracht und daher ist die entsprechende Vergütung zu zahlen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es wird gebeten und beantragt,

antragsgemäß zu entscheiden.

Beglaubigt durch

RA Fahjen

gez. Fahjen
Rechtsanwalt